

Technisches Infoblatt für Aufgrabungen im öffentlichen Verkehrsraum der Stadt Sonthofen

Arbeiten im öffentlichen Verkehrsraum der Stadt Sonthofen inklusive ihren Stadtteilen sind mindestens 8 Tage vor Beginn der Baumaßnahme mit einem Antrag nach § 45 Abs. 6 StVO (Straßenverkehrsordnung), einen Lageplan mit der Kennzeichnung der Aufgrabung und einem Verkehrszeichenplan bei der Stadt Sonthofen, per Mail (aufgrabungen@sonthofen.de) oder per Fax (08321/615-296) einzureichen oder persönlich im Rathaus (2. OG, Zimmer 40) abzugeben.

Ordnungswidrig im Sinne des § 45 Abs. 6 i.V.m. § 49 StVO und §24 StVG handelt schließlich, wer vorsätzlich oder fahrlässig mit Arbeiten beginnt ohne zuvor Anordnungen eingeholt zu haben. Zudem stellt die unerlaubte Sondernutzung der Straßenbaulast nach Art. 18 Abs. 1 BayStrWG („nicht genehmigte Aufgrabung auf öffentlichem Verkehrsgrund“) im Sinne Art 66 Abs. 2 BayStrWG ebenso eine Ordnungswidrigkeit dar und wird mit einem Bußgeld geahndet.

Bei Notmaßnahmen ist die Ankündigung sofort per Telefon unter 08321 / 615 320 (Fachbereich Verkehr) anzukündigen. Das schriftliche Anordnungsverfahren ist spätestens am darauffolgenden Arbeitstag nachzuholen.

Die Arbeitsstellen sind nach StVO (Straßenverkehrsordnung) und RSA (Richtlinien für Sicherung von Arbeitsstellen) nach den korrekten Regelplänen abzusichern und zu kennzeichnen. Die Verkehrssicherungspflicht obliegt nach RSA Teil A 1.3.1. bis zur mängelfreien Abnahme der Baumaßnahme beim Antragsteller. Ein RSA Zertifikat der verantwortlichen Person muss vorgelegt werden.

Vor Baubeginn führt der Antragsteller eine Beweissicherung in Wort und Bild durch. Ist eine Ortsbesichtigung für die Baumaßnahme nötig, wird eine gemeinsame Besichtigung vor Beginn der Arbeiten durchgeführt. Der Antragsteller informiert hierzu den Fachbereich Tiefbau sowie den Fachbereich Verkehr.

Die zuständigen Spartenankünfte sind vor Beginn der Tiefbaumaßnahme selbstständig durch den Antragsteller bei den jeweiligen Spartenträgern einzuholen.

Alle öffentlichen Verkehrsflächen, die für die Durchführung der Baumaßnahme durch Baumaschinen befahren oder als Materiallager genutzt werden, sind in dem eingereichten Lageplan deutlich zu kennzeichnen.

Straßenmarkierungen oder Symbole die im Zuge einer Aufgrabung entfernt wurden, sind nach Beendigung der Baumaßnahme unverzüglich und fachgerecht wiederherzustellen. Die Maßnahme gilt erst bei Fertigstellung der vollständigen Markierungsarbeiten als abgenommen.

Die beantragte Aufgrabung darf nur durch eine vom Straßenbaulastträger anerkannte Fachfirma (Voraussetzung ist eine Eintragung im Handelsregister) durchgeführt werden. Die Verwaltung behält sich vor, ungeeignete Firmen abzulehnen. Ebenso muss eine mit gültigem RSA Zertifikat geschulte Person während der Bauzeit vor Ort sein.

Für die Wiederherstellung der Aufgrabungsfläche ist der Regelaufbau von Straßen nach den anerkannten Regeln der Technik auszuführen. Der Straßenbaulastträger, vertreten durch den Fachbereich Tiefbau, behält es sich zu jeder Zeit vor, Belege der eingebauten Materialien oder einen Verdichtungsnachweis zu fordern.

Die Grundlagen für die Durchführung der Arbeiten sind unter anderem:

- DIN 18299 „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“
- DIN 18300 „Erdarbeiten“
- DIN 18315 „Verkehrswegebauarbeiten – Oberschichten ohne Bindemittel“
- DIN 18316 „Verkehrswegebauarbeiten – Oberschichten mit hydraulischen Bindemitteln“
- DIN 18317 „Verkehrswegebauarbeiten – Oberschicht aus Asphalt „
- DIN 18318 „Verkehrswegebauarbeiten – Pflasterdecken und Plattenbeläge in ungebundener Ausführung, Einfassung“
- ZTV A-StB 12 „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen für Aufgrabungen auf Verkehrsflächen“
- ZTV Fug-StB 15 „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fugen in Verkehrsflächen“
- ZTV Asphalt-StB 07/13 „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt“
- M Trenching „Merkblatt für die Anwendung von Trenching-, Fräs- und Pflugverfahren bei der Legung von Glasfaserkabeln bzw. Leerrohrinfrastrukturen in Verkehrsflächen.

Bei Aufgrabungen im Baumbereich ist die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ und RAS LP 4 „Richtlinien für die Anlagen von Straßen (RSA)-Teil: Landschaftspflege Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen“ zu beachten.

Werden vor Ablauf der Gewährleistungsfrist Setzungen oder sonstige Schäden aufgrund der Baumaßnahme festgestellt, sind diese unverzüglich innerhalb der angegebenen Frist zu beseitigen. Die Stadt Sonthofen ist berechtigt, im Falle eines Verzuges, die Mängel auf Kosten des Antragstellers beseitigen zu lassen.

Nach Abschluss der Baumaßnahme muss eine Fertigstellungsanzeige unter den anfangs genannten Möglichkeiten per Mail, per Fax oder persönlich im Rathaus, eingereicht werden. Erfolgt keine Einreichung der Fertigstellungsanzeige, so bleibt die Gewährleistung bei der ausführenden Baufirma.

Gegenüber dem Straßenbaulastträger beträgt die Gewährleistung nach § 633 BGB für Aufgrabungen 5 Jahre, ab Beginn der schriftlichen Abnahme durch den Baulastträger.

per Email an:

✉ aufgrabungen@sonthofen.de

Stadt Sonthofen
Fachbereich Tiefbau / Verkehr
Rathausplatz 1
87527 Sonthofen



Antrag auf Aufgrabungsgenehmigung und verkehrsrechtliche Anordnung

<input type="checkbox"/>	Antrag auf Sondernutzung der Straßenbaulast (Aufgrabungsgenehmigung) Für die erforderlichen Aufgrabungen öffentlicher Verkehrsflächen (Sondernutzung gemäß Art.18, 22 Bayer. Straßen- und Wegegesetz) wird die entsprechende Aufgrabungsgenehmigung beantragt. Für Straßen, die in anderer Baulast stehen und für Flurstücke anderer Eigentümer, sind die erforderlichen Genehmigungen bei den entsprechenden Stellen durch den/die Antragsteller*in und den/die Auftraggeber*in einzuholen.
<input type="checkbox"/>	Antrag auf verkehrsrechtliche Anordnung Der/die Antragsteller/in beantragt Arbeiten im Straßenraum/ Straßenbauarbeiten. Zur Sicherung der Arbeitsstellen (Arbeitsbereich) sowie zur Sicherung und Ordnung des Verkehrs (Verkehrsbereich) wird deshalb eine verkehrsrechtliche Anordnung beantragt (§ 45 Abs.6 StVO).
<input type="checkbox"/>	Antrag auf Zustimmung für Aufgrabung nach TKG § 127 Für die erforderlichen Aufgrabungen öffentlicher Verkehrsflächen nach Telekommunikationsgesetz (TKG) § 127 wird die entsprechende Zustimmung der Stadt Sonthofen in ihrem Zuständigkeitsbereich als Straßenbaulastträger beantragt. Mit dem Antrag ist der entsprechende Nachweis zur Nutzungsberechtigung gemäß TKG des Auftraggebers (Nutzungsberechtigter) und die Bevollmächtigung des Antragstellers (ausführende Firma) durch den Auftraggeber (Nutzungsberechtigter) einzureichen. Für Straßen, die in anderer Baulast stehen und für Flurstücke anderer Eigentümer, sind die erforderlichen Zustimmungen bei den entsprechenden Stellen durch den/die Antragsteller*in und den/die Auftraggeber*in einzuholen.

Der Antrag muss mind. 8 Arbeitstage vor Beginn der Maßnahme mit Nachweis der Teilnahme an einer mindestens eintägigen RSA Schulung bei der Stadt Sonthofen eingehen. Bei verspätetem oder unvollständigem Eingang des Antrages kann keine rechtzeitige verkehrsrechtliche Anordnung / Aufgrabungsgenehmigung erfolgen.

1. Antragsteller*in – von dem/der Auftraggeber*in mit der Bauausführung beauftragte Firma

Firma			
Straße		Hausnummer	
Postleitzahl		Ort	
Telefon		Telefax	
Email			
Bauleiter*in Name			
Mobil		Email	
Verantwortliche*r Verkehrssicherung Name			
Mobil		Email	

2. Auftraggeber*in des Antragstellenden – Bauherr*in, Leitungsträger*in, Nutzungsberechtigte*r

Name			
Straße		Hausnummer	
Postleitzahl		Ort	
Telefon		Telefax	
Email			
Verantwortliche*r Bauleiter*in Name			
Mobil		Email	

3. Ort der Maßnahme

Straße		Hausnummer	
von – bis Einmündung			

4. Anlass der Arbeiten

<input type="checkbox"/>	Tiefbauarbeiten	<input type="checkbox"/>	Tiefbauarbeiten Störungsbehebung	<input type="checkbox"/>	Mobilkranaufstellung
<input type="checkbox"/>	Tiefbauarbeiten Hausanschluss	<input type="checkbox"/>	Tiefbauarbeiten Breitbandausbau	<input type="checkbox"/>	Baukranaufstellung
<input type="checkbox"/>	Tiefbauarbeiten HA Mehrsparten	<input type="checkbox"/>	Tiefbauarbeiten Gehwegabsenkung	<input type="checkbox"/>	Gerüstaufstellung
<input type="checkbox"/>	Tiefbauarbeiten HA Wasser	<input type="checkbox"/>	Tiefbauarbeiten Schachtsanierung	<input type="checkbox"/>	Containeraufstellung
<input type="checkbox"/>	Tiefbauarbeiten Rohrbruch Wasser	<input type="checkbox"/>	Tiefbauarbeiten Straßensanierung	<input type="checkbox"/>	Einrichtung Baulager
<input type="checkbox"/>	Tiefbauarbeiten Leitungsverlegung	<input type="checkbox"/>	Baumfällarbeiten	<input type="checkbox"/>	Auswirkungen auf öffentl. Grund

ggf. ergänzende Erläuterungen zur geplanten Maßnahme:

5. Beantragter Zeitraum

Beginn		Ende	
--------	--	------	--

6. Beantragte Sperrung

Fahrzeug- verkehr	<input type="checkbox"/> vollständig	<input type="checkbox"/> halbseitig	<input type="checkbox"/> teilweise	Fußgänger- zone	<input type="checkbox"/> vollständig	<input type="checkbox"/> halbseitig	<input type="checkbox"/> teilweise
Gehweg	<input type="checkbox"/> vollständig	<input type="checkbox"/> halbseitig	<input type="checkbox"/> teilweise	Parkbucht /Seiten- streifen	<input type="checkbox"/> vollständig	<input type="checkbox"/> halbseitig	<input type="checkbox"/> teilweise
Radweg	<input type="checkbox"/> vollständig	<input type="checkbox"/> halbseitig	<input type="checkbox"/> teilweise	Baumgraben/ Grünstreifen	<input type="checkbox"/> vollständig	<input type="checkbox"/> halbseitig	<input type="checkbox"/> teilweise

7. Kennzeichnung, Verkehrsregelung, Verkehrsführung

Kennzeichnung, Verkehrsregelung und Verkehrsführung soll erfolgen	<input type="checkbox"/>	gemäß beiliegendem (modifiziert) Regelplan	
	<input type="checkbox"/>	gemäß beiliegendem Verkehrszeichenplan	
Umleitung erforderlich ?	<input type="checkbox"/>	nein	
	<input type="checkbox"/>	ja	gemäß beiliegendem Umleitungsplan
Einsatz Lichtsignalanlage erforderlich?	<input type="checkbox"/>	nein	
	<input type="checkbox"/>	ja	
Sonstiges			

8. Datenschutzhinweis

Informationen zum Datenschutz erhalten sie auf unserer Homepage unter folgendem Link <https://stadt-sonthofen.de/meta/datenschutzhinweise/>. Unter diesem Link informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten in der Stadtverwaltung Sonthofen und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

9. Erklärungen

Auftraggeber*in des Antragstellenden (Bauherr*in, Leitungsträger*in, Nutzungsberechtigte*r) und Antragsteller*in (von dem/der Auftraggeber*in mit der Bauausführung beauftragte Firma) verpflichten sich, die Bedingungen/Auflagen zur Aufgrabung gemäß der ergehenden Aufgrabungsgenehmigung, Zustimmung zur Aufgrabung nach TKG sowie die verkehrsrechtliche Anordnung der Stadt Sonthofen einzuhalten.

Die Kosten für die Aufgrabungsgenehmigung und die verkehrsrechtliche Anordnung, sowie die Verwaltungsgebühren für die Zustimmung zur Aufgrabung nach TKG trägt der/ die Antragsteller*in.

Datum, Ort

Unterschrift, Stempel Antragsteller*in